



Hans-Michael Goldmann

Mitglied des Deutschen Bundestages

Sprecher für Tierschutz der FDP-Bundestagsfraktion

[Hans-Michael Goldmann, MdB – Platz der Republik 1 – 11011 Berlin](#)

Bundestag

Hans-Michael Goldmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (0 30) 2 27-7 38 11
Fax: (0 30) 2 27-7 67 11
e-mail: hans-michael.goldmann@bundestag.de

<http://www.michael-goldmann.de>

Wahlkreis

Hans-Michael Goldmann, MdB
Poststraße 32
26871 Aschendorf
Tel.: (0 49 62) 91 43 93
Fax: (0 49 62) 91 43 31
e-mail: hans-michael.goldmann@wk.bundestag.de

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juli 2011 zum Schächten

Das betäubungslose Schlachten von Tieren ist gemäß § 4a des TierSchG grundsätzlich verboten. Im oben genannten Paragraphen heißt es weiter, dass die Tötung von Wirbeltieren keiner Betäubung bedarf, wenn „die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen“. Das heißt, dass die zuständige Behörde in jedem Einzelfall zwischen den zwei Verfassungsgütern – dem Tierschutz und der Religionsausübungsfreiheit – abzuwägen hat.

Am 22. Juli 2011 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshofes ein Urteil erlassen, nach dem dem Kläger, einem Metzger, eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten von 100-200 Schafen aus religiösen Gründen für das muslimische Opferfest 2008 hätte erteilt werden müssen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die vollständigen Entscheidungsgründe werden in einigen Wochen vorliegen.

Die FDP hält am grundsätzlichen Verbot des Schächtens fest, allerdings in den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Grenzen, d.h. die FDP sieht es als verfassungsrechtlich notwendig an, einen Ausnahmetatbestand wie er im TierSchG formuliert ist, beizubehalten, um dem hohen Gut der Religionsfreiheit Rechnung zu tragen. Die Religionsfreiheit ist ein sehr hohes Verfassungsgut. Dies bedeutet insbesondere, dass sich der Staat aufgrund seiner Neutralitätsverpflichtung einer Wertung der religiösen Pflichten zu enthalten hat. Weiterhin darf keine generalisierende Betrachtung der religiösen Vorschriften angelegt werden, sondern es muss auf den Einzelfall eingegangen werden.